

Gymnasium Ulricianum
Von-Jhering-Straße 15
26603 Aurich



Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch in diesem Jahr können am Gymnasium Ulricianum die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgeltes ausgeliehen werden. Die Ausgestaltung des Ausleihverfahrens richtet sich nach den von der Gesamtkonferenz beschlossenen „Grundsätzen der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln am Gymnasium Ulricianum“. Die Teilnahme am Verfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden.

Welche Lernmittel Sie im neuen Schuljahr ausleihen können, ist aus der beiliegenden Liste ersichtlich. Dabei werden wie bisher schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen. Auf dieser Liste sind auch die Ladenpreise und das für die Ausleihe erhobene Entgelt angegeben. Damit können Sie in Ruhe vergleichen und entscheiden, ob Sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen. Welche Lernmittel von Ihnen selbst zu beschaffen sind, ist aus einer weiteren Liste zu entnehmen.

Wenn Sie an der Ausleihe teilnehmen wollen, geben Sie bitte das beiliegende Formular „Anmeldung zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln“ gemeinsam mit ggf. erforderlichen Nachweisen in Kopie (vgl. auch „Grundsätze...“) bei der Anmeldung Ihres Kindes **bei uns ab oder werfen es in einen unserer Briefkästen am Haupteingang oder im Foyer der Hauptstelle ein. Nur wenn uns Ihre Anmeldung mit allen erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum 16.05.2022 (10 Unterrichtstage vor dem Termin des SEPA-Lastschrift-Einzuges am 01.06.2022) vorliegt, kann a) die Gebühr im SEPA-Lastschrift-Verfahren (Regelfall) eingezogen werden, b) der Geschwisterabatt berücksichtigt werden!**

Die Ausleihgebühr sowie das Kopiergeld für das Schuljahr 2022/23 müssen, wenn eine SEPA-Lastschrift nicht mehr möglich ist (s.o.), bei der Anmeldung in bar bezahlt werden.

Wenn Sie an der Ausleihe **nicht teilnehmen** wollen, geben Sie bitte das mit dem Namen Ihres Kindes versehene Anmeldeformular mit dem Vermerk „Keine Teilnahme“ und 10€ Kopiergeld an uns zurück.

Empfänger von Sozialleistungen nach folgenden Rechtsvorschriften sind im Schuljahr 2022/23 gegen Nachweis von der Zahlung des Entgelts befreit:

- Sozialgesetzbuch 2. Buch: Grundsicherung für Arbeit Suchende
- Sozialgesetzbuch 8. Buch: Heim- und Pflegekinder
- Sozialgesetzbuch 12. Buch: Sozialhilfe
- §6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des §9 des 2. Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des 12. Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG) und dies aus dem Bescheid hervorgeht
- Asylbewerberleistungsgesetz.

Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören und an dem Verfahren teilnehmen wollen, müssen Sie sich fristgerecht für die Ausleihe anmelden und Ihre Berechtigung fristgerecht durch Vorlage des Leistungsbescheides oder Bescheinigung des Leistungsträgers nachweisen (s. Grundsätze Nr. 9).

Familien mit mindestens 3 schulpflichtigen Kindern können einen Antrag auf Ermäßigung des Entgeltes stellen. Bitte machen Sie auf der Anmeldung die erforderlichen Angaben und geben Sie diese mit den erforderlichen Nachweisen fristgerecht ab. **In diesem Schuljahr gilt bei zwischen dem 01.01.2006 und 30.09.2016 geborenen Kindern: Geburtsurkunde; in allen anderen Fällen: Schulbescheinigung über den Besuch einer Vollzeitschule, vereinfachtes Verfahren bei Geschwisterkindern am Ulricianum** (s. Grundsätze Nr. 8 und Anmeldung).

(Schulleiter)

Grundsätze der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln aus dem Lernmittelbestand des Gymnasium Ulricianum Aurich



1. Die Ausleihe von Lernmitteln aus dem Bestand des Gymnasium Ulricianum Aurich ist für die Jahrgänge 5-13 möglich. Die Gesamtkonferenz vom 08.06.2004 hat mit Zustimmung des Elternrates beschlossen, Lernmittel nicht einzeln, sondern nur insgesamt auszuleihen („Paketausleihe“, Erlass MK vom 11.03.2005 zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 23.02.2011, Ziffer 2), in der Kursstufe lediglich in Form eines Grundpaketes.
2. Die Festsetzung des Entgeltes für die Ausleihe erfolgt jährlich mit der Zustimmung des Schulvorstandes. Bei Familien mit mindestens 3 schulpflichtigen Kindern werden für jedes Kind nur 80% des von der Schule festgesetzten Entgeltes für die Ausleihe erhoben. Im Übrigen findet Ziffer 7 des Runderlasses „Entgeltliche Ausleihe“ vom 23.02.2011 für Empfänger bestimmter Sozialleistungen Anwendung.
3. **Das Entgelt für ein Schuljahr beträgt zur Zeit 55,-€.**
4. Die Anmeldung zur Ausleihe erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler (vgl. beigefügtes Formblatt) in der Regel 6 Wochen vor Ende des laufenden Schuljahres für das folgende Schuljahr. Bei einer Neuanschreibung eines/r Schülers/in am Ulricianum für das folgende Schuljahr sind die Anmeldung für die Lernmittelausleihe sowie beizufügende Unterlagen/Belege bei der Anmeldung im Sekretariat abzugeben.
5. Die Zahlung der Ausleihgebühr erfolgt in der Regel im SEPA-Lastschriftverfahren. Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene SEPA-Lastschrift-Mandat ist zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular zur Ausleihe und ggf. erforderlichen Nachweisen **bis zum auf dem im Anmeldeformular genannten Termin in der Schule abzugeben.**
6. Wenn die Anmeldung mit den erforderlichen Unterlagen **nicht spätestens 10 Unterrichtstage vor dem im Anmeldeformular genannten Termin des SEPA-Lastschrift-Einzuges** vorliegt, kann die **Anmeldung nur noch berücksichtigt werden, wenn die Ausleihgebühr in bar gegen Quittung im Lernmittelbüro bezahlt wird!**
7. Sollte aus vom Ulricianum nicht zu vertretenden Gründen das SEPA-Lastschrift-Mandat nicht ausgeführt werden (z.B. Rücklastschrift), müssen die dadurch entstandenen Kosten von den Erziehungsberechtigten übernommen werden. Eine Teilnahme am Ausleihverfahren ist dann nur noch möglich, wenn die Gebühr in bar gegen Quittung im Lernmittelbüro entrichtet wird.
8. Ein **Anspruch auf Ermäßigung der Lernmittelgebühr bei mindestens 3 schulpflichtigen Kindern** kann nur geltend gemacht werden, wenn mit der Anmeldung bzw. spätestens 10 Unterrichtstage vor dem im Anmeldeformular genannten Termin des SEPA-Lastschrift-Einzuges die **entsprechenden, in jedem Jahr erneut vorzulegenden Nachweise (Geburtsurkunde bzw. Schulbescheinigungen, Näheres siehe Informationen)** eingereicht werden. Wenn die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht vorliegen, wird die volle Lernmittelgebühr fällig und eingezogen. Ausnahme: bei nach diesem Termin stattgefundener Neuanschreibung. Ausnahme zur Vereinfachung: Sollten ein 2. und/oder 3. Kind Schüler des Ulricianums sein, reichen für diese Kinder die entsprechenden Angaben auf dem Anmeldeformular.
9. **Ein Anspruch auf Befreiung von der Lernmittelgebühr für Empfänger bestimmter Sozialleistungen** kann nur geltend gemacht werden, wenn mit der Anmeldung bzw. **spätestens 10 Unterrichtstage** vor dem im Anmeldeformular genannten Termin des SEPA-Lastschrift-Einzuges die entsprechenden aktuellen Nachweise (Leistungsbescheide der zuständigen Behörden) vorgelegt werden. Wenn davon ausgegangen werden kann, dass im neuen Schuljahr weiterhin Anspruch auf Sozialleistungen besteht, kann eine Befreiung von der Lernmittelgebühr vorläufig unter der Bedingung gewährt werden, dass der neue Leistungsbescheid bis spätestens 1 Tag vor Schuljahresbeginn vorgelegt wird. Anderenfalls ist die volle Lernmittelgebühr fällig (nur Barzahlung im Lernmittelbüro möglich).
10. Die in der Anlage zum Erlass enthaltenen Hinweise sind Bestandteil des Ausleihverfahrens des Gymnasiums Ulricianum Aurich.
11. Der Zustand der zurückgegebenen Bücher wird bei der Rückgabe von der annehmenden Lehrkraft (vgl. Rückgabeplan) und anschließend durch den Lernmittelbeauftragten der Schule kontrolliert. Schäden und Verschmutzungen an Büchern, die nicht in einem der Nutzungsdauer entspre-

chenden und gepflegten Zustand sind, werden dem Nutzer in Rechnung gestellt (s. Nr. 11). Bei der Schulbuchausgabe prüfen die Schülerinnen und Schüler nochmals den Zustand der zu entleihenden Bücher. Sie melden – falls erforderlich – Beschädigungen, tragen ihren Namen als Entleiher in den entsprechenden Stempelvordruck ein und bestätigen den Erhalt der Bücher durch Unterschrift auf dem Leihschein.

Beschädigungen und Verschmutzungen werden im Buch neben dem Schulstempel vermerkt und von einer Lehrkraft durch Zusatz ihres Kürzels bestätigt.

Ein schonender Umgang mit den ausgeliehenen Lernmitteln und deren langfristige Nutzung sind im Sinne der Kostenreduzierung anzustreben. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Bücher mit einem Schutzumschlag zu versehen (besser noch: Einbinden mit einer selbstklebenden Folie, Eltern sollten ihren Kindern beim Einbinden behilflich sein).

12. Im Falle der Beschädigung, Verschmutzung, der unsachgemäßen Nutzung oder bei nicht fristgerechter Rückgabe von Büchern besteht ein Ersatzanspruch der Schule. Es gelten folgende Berechnungsgrundsätze:

Im 1. Jahr der Ausleihe sind 80% des Neupreises, im 2. Jahr 55% und im 3. Jahr 33% des Neupreises für das Buch zusätzlich zur Ausleihgebühr zu bezahlen:

In o.g. Fällen ist das Gutachten des Lernmittelbeauftragten maßgebend. In Zweifels- und Streitfragen werden beschädigte Bücher von einem Vertreter/in des Schullehrerrates überprüft, bevor die Schule eine Entscheidung über die Durchsetzung von Schadensersatzforderungen herbeiführt (siehe Erlass „Entgeltliche Ausleihe“, „Hinweise für die entgeltliche Ausleihe“).

13. Die regelmäßige Ausgabe der auszuleihenden Lernmittel erfolgt am Beginn, die Rückgabe der Lernmittel jeweils am Ende eines Schuljahres, sofern keine Sonderregelung (z.B. in der Kursstufe) vorgesehen ist.

14. **Sonderregelung für Schüler, die im Laufe des Schuljahres die Schule verlassen:**

- Erfolgt die Abmeldung von der Schule und die ordnungsgemäße Rückgabe der entliehenen Lernmittel bis zum 31.12. des laufenden Schuljahres, werden 50% der bezahlten Lernmittelgebühr erstattet

- Erfolgt die Abmeldung von der Schule und die ordnungsgemäße Rückgabe der entliehenen Lernmittel bis zum Beginn der Osterferien des laufenden Schuljahres, werden 25% der bezahlten Lernmittelgebühr erstattet.

15. **Sonderregelung für Schüler, die im Laufe des Schuljahres neu aufgenommen werden:**

- Bei einer Neuaufnahme im Laufe des 1. Schulhalbjahres ist die volle Leihgebühr zu entrichten.

- Bei einer Neuaufnahme im 2. Schulhalbjahr bis zum Beginn der Osterferien, ist eine auf 50% reduzierte Leihgebühr zu entrichten.

- Bei einer Neuaufnahme im 2. Schulhalbjahres nach Beginn der Osterferien, reduziert sich die Leihgebühr auf 25%.

16. Die Gebühr für die Lernmittelausleihe pro Schuljahr beträgt z. Zt. 55,-€. Gemeinsam mit der Lernmittelgebühr wird das vom Schulvorstand am 08.01.2020 beschlossene Kopiergeld in Höhe von 10,-€ einschl. Iserv-Gebühr erhoben bzw. eingezogen. Das Kopiergeld ist unabhängig von der Teilnahme am Ausleihverfahren zu entrichten. Es ergeben sich folgende Beträge:

a) **Normalfall: 65,-€ (bitte erteilen Sie uns ein SEPA-Lastschrift-Mandat),**

b) **Teilnehmer mit 20% Geschwisterrabatt: 54,-€ (bitte erteilen Sie uns ein SEPA-Lastschrift-Mandat),**

c) **Teilnahme am Ausleihverfahren, aber befreit von der Lernmittelgebühr:**

10,-€ Kopiergeld.

Bitte fügen Sie 10€ in bar der Lernmittelanmeldung bei. Nach Eingang der Anmeldung erhalten Sie über den Klassenlehrer eine Quittung über die Zahlung des Kopiergeldes.

d) **Keine Teilnahme am Ausleihverfahren: 10,-€ Kopiergeld.**

Bitte vermerken Sie auf der mit Name der Erziehungsberechtigten und des Kindes versehenen Anmeldung „Keine Teilnahme“ und fügen Sie 10€ in bar bei. Nach Eingang des Formulars erhalten Sie über den Klassenlehrer eine Quittung über die Zahlung des Kopiergeldes.

17. Nach Abschluss des Haushaltsjahres findet jährlich eine Kassenprüfung durch vom Schulvorstand benannte Kassenprüfer statt.

Beschluss des Schulvorstandes vom 09.03.2022

Aurich, den 28.03.2022



Schulleiter)

Bitte Rückseite beachten!